

Zählerwechsel 2020 – COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat den Eichaustausch von Wasser-, Wärmemengen-, Gas- und Elektrizitätszähler zeitweise verhindert.

Für den Fall, dass der Turnuswechsel wegen COVID-19 nicht in 2020 abgeschlossen werden kann, haben die Eichbehörden Ausnahmen ermöglicht und klare Regeln benannt.

Rechtsgrundlage

- A. Das AGME-Infoblatt Versorgungsmessgeräte vom 31.03.2020 setzt den Vollzug des Eichrechtes bis zum 30.06.2021 aus.

Turnusmäßiger Zählerwechsel und Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist von Versorgungsmessgeräten im Rahmen der COVID-19-Pandemie
<http://www.agme.de>

- B. Das ergänzende Infoblatt COVID-19 der Eichdirektion Nord (EDN) aus Juni 2020 erklärt die Umsetzung und die Voraussetzungen für die Überschreitung der Eichfrist.

Infoblatt COVID-19 - Ausnahmeregelung zum Vorgehen bei turnusmäßigen Zählerwechseln und Stichprobenverfahren bei Versorgungsmessgeräten
<http://www.ed-nord.de>

Die Sichtweise der EDN wurde in der öffentlichen Sitzung des AGME-AA „Wasserzähler“ am 07.10.2020 noch einmal diskutiert und im Wesentlichen als Sicht der Landeseichdirektionen bestätigt.

Damit ist den Versorgern geholfen, die wegen COVID-19 den Turnuswechsel zeitweise einstellen mussten und es daher, trotz entsprechender Anstrengungen, nicht schaffen den restlichen Zählerwechsel in 2020 vorzunehmen.

Es wurde somit eine klare Orientierung und Rechtssicherheit geschaffen.

Hier die wesentlichen, zu beachtenden Punkte :

1. Die Verlängerung muss in 2020 beantragt / angezeigt werden.
2. Es ist eine Liste der betroffenen Zählernummern und ein Plan zum Zählertausch der Anzeige beizufügen.
3. Es ist nachzuweisen, dass der Tausch der Zähler in 2020 geplant war und warum das nicht in 2020 möglich sein wird.
4. Es ist nachzuweisen, dass Zähler mit der metrologischen Kennzeichnung für das Jahr 2020 bestellt wurden.
5. Der Einbau von Zählern mit der metrologischen Kennzeichnung 2021 ist für den ursprünglichen Plантаusch 2020 grundsätzlich nicht zulässig.
6. Die Eichbehörde ist monatlich über den Abarbeitungsstand zu informieren.

Die Entscheidungshoheit dieser Regelung obliegt den jeweiligen Landeseichbehörden. Daher empfehlen wir, die einzelnen zu beachtenden Punkte mit Ihrer zuständigen Eichaufsichtsbehörde final abzustimmen.

Köln, November 2020

Verband der Deutschen Wasser-
und Wärmezählerindustrie e. V.
(VDDW)